

Änderungsantrag

der Abgeordneten Adler, Amling, Bernrath, Gilges, Dr. Glotz, Großmann, Dr. Haack, Hämmerle, Kastner, Lambinus, Lennartz, Leonhart, Müller (Schweinfurt), Dr. Nöbel, Porzner, Purps, Reuter, Schmidt (München), Schmidt (Nürnberg), Dr. Schöffberger, Vahlberg, Verheugen, Voigt (Frankfurt), Weiermann, Weiss (München), Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Wernitz, Wieczorek-Zeul, Lohmann (Witten) und Toetemeyer

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6542 (neu), 11/6835 —**

Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. Nach § 74 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 74 a
Örtliche Zulage

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Zulage für Ballungsräume mit folgender Maßgabe zu regeln:

1. Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 erhalten eine örtliche Zulage, wenn ihr dienstlicher Wohnsitz (§ 15 BBesG) in einem Ballungsraum liegt, für dessen zentralen Ort die Mietenstufe VI nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung festgelegt ist.
2. Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 10 monatlich 140 DM. Für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhalten Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 monatlich 40 DM.

3. Berücksichtigungsfähig ist ein Kind, für das ein Kinderanteil im Ortszuschlag gezahlt wird.
4. Beamte mit Anspruch auf Anwärterbezüge erhalten monatlich 70 DM; bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a BBesG weitere 40 DM monatlich für jedes Kind.
5. Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Verordnung kann darüber hinaus Ausnahmen bestimmen für Beamte und Soldaten, die von den überdurchschnittlichen ortstypischen Mietpreisbelastungen nicht oder nur vorübergehend betroffen sind.
6. In der Rechtsverordnung wird festgelegt, welche Gemeinden zum Ballungsraum im Sinne dieses Gesetzes gehören.

Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer örtlichen Zulage nach Absatz 1 auch für den Bereich der Länder zu regeln. Wenn die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, tritt die Ermächtigung der Landesregierungen nach Absatz 1 außer Kraft."

Bonn, den 27. März 1990

Adler
Amling
Bernrath
Gilges
Dr. Glotz
Großmann
Dr. Haack
Hämmerle
Kastner
Lambinus
Lennartz
Leonhart
Müller (Schweinfurt)
Dr. Nöbel
Porzner

Purps
Reuter
Schmidt (München)
Schmidt (Nürnberg)
Dr. Schöfberger
Vahlberg
Verheugen
Voigt (Frankfurt)
Weiermann
Weiss (München)
Weisskirchen (Wiesloch)
Dr. Wernitz
Wieczorek-Zeul
Lohmann (Witten)
Toetemeyer

Begründung

1. Allgemeines

Mit den vorgesehenen Ermächtigungen zur Gewährung einer vom Mietpreisniveau des dienstlichen Wohnsitzes abhängigen Zulage werden erstmals seit 1973 wieder, in neuartiger Weise, unterschiedliche Ortsverhältnisse im Rahmen der Besoldung berücksichtigt.

In den letzten Jahren ist das Mietpreisniveau in örtlichen Sonderlagen, insbesondere in einigen städtischen Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, weit überdurchschnittlich gestiegen. So liegt z. B. das Mietpreisniveau der Stadt München deutlich um mehr als 25 Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Aufgrund dieser Entwicklungen wurde im Bereich des Wohngeldrechts ab 1. Januar 1990 eine neue Mietenstufe VI eingerichtet (BGBl. I S. 2148). Dieser neuen Mietenstufe werden Gemeinden und Kreise zugewiesen, deren örtliches Mietpreisniveau nach den Ergebnissen der Wohngeldstatistik vom 31. Dezember 1988 um mindestens 25 Prozent über dem Bundesdurchschnitt liegt. Der bislang höchsten Mietenstufe V wird das Mietpreisniveau zugeordnet werden, das 15 Prozent und höher über dem Bundesdurchschnitt liegt. Mit der Wohngeldnovelle wird anerkannt, daß Haushalte mit niedrigerem Einkommen in bestimmten Gemeinden stärkerer Förderung zur Sicherung familiengerechten Wohnens bedürfen. Als zentrale Orte in Ballungsgebieten sind in der Wohngeldstufe VI nur München und Frankfurt ausgewiesen.

Die weit überdurchschnittlichen Wohnkosten im Großraum München, wie auch im Raum Frankfurt, bringen für Beamte und Soldaten, vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich, erhebliche finanzielle Mehrbelastungen. Beträchtliche personalwirtschaftliche Schwierigkeiten sind die Folge. Es ist zunehmend schwieriger geworden, qualifizierte und motivierte Beamte für örtliche Sonderlagen zu gewinnen. In Gebieten mit extrem hohem Mietpreisniveau läßt sich ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb zum Teil nur noch mühsam aufrechterhalten. Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes müssen aber auch bei schwierigen örtlichen Verhältnissen gewährleistet sein. Der Dienstherr hat, soweit dafür erforderlich, das familiengerechte Wohnen zu sichern. Deshalb ist die Gewährung einer entsprechenden alimentativen Fürsorgeleistung zum Ausgleich der Mehrbelastungen geboten. Auch privaten Arbeitgebern ist es selbstverständlich, sich Personal für schwierige Ortslagen notfalls durch finanzielle Nebenleistungen zu sichern.

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Zulage zu regeln. Damit kann unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Absatz 2 läßt eine entsprechende bundesgesetzliche Vollregelung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu.

2. Im einzelnen

Die monatlich zu gewährende Zulage soll die dauernden finanziellen Mehrbelastungen ausgleichen.

Die Anknüpfung an die Mietenstufe VI für die maßgebliche zentrale Stadt des Ballungsraums und die mit der Gesetzesänderung ermöglichte Gewährung einer Ballungsraumzulage beschränkt sich auf die Großräume München und Frankfurt. Damit ist die in der bisherigen Diskussion um eine solche Zulage häufig ins Feld geführte „Gefahr“ einer Ausweitung der Zulagengewährung auf Städte und Gemeinden, die eine solche Regelung für sich nicht als notwendig ansehen, ausgeräumt.

Die Ermächtigungsnormen gestatten darüber hinaus eine Beschränkung der Ballungsraumzulage nur auf einen der beiden in Frage kommenden städtischen Großräume. Für den Ballungsraum München besteht aufgrund der objektiven Lebens-, Arbeitsmarkt- und Wohnungsmarktverhältnisse sowie aufgrund der klaren Äußerung der kommunalen und staatlichen Dienstherren kein Zweifel an der Notwendigkeit der Regelung.

Die Mietbelastungen treffen vor allem Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 10, weshalb hier ein Grundbetrag von 140 DM vorgesehen ist. Mit dem Zuschlag von 40 DM ab Stufe 3 des Ortszuschlages wird den je nach Familienstand unterschiedlichen Wohnungskosten Rechnung getragen, wobei die Einbeziehung der Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 eine sozialgerechte Abstufung zwischen den unteren Besoldungsgruppen und den höher eingestuften Beamten und Soldaten ohne Grundbetrag darstellt. Die familienbezogene Differenzierung ist zugleich ein nach Artikel 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigendes Strukturprinzip der Besoldung.

Die Berücksichtigung der Anwärter mit halbem Grundbetrag ist erforderlich, da sie einerseits dieselben Lebenshaltungskosten zu tragen haben, andererseits die Nachwuchsgewinnung nicht zuletzt auch von der finanziellen Attraktivität abhängt. Im Gegensatz zu früher kann nämlich nicht mehr davon ausgegangen werden, daß Anwärter während ihrer Ausbildung noch im elterlichen Haushalt wohnen.